

R OB/UA/170-04/7.27.2V

Bayreuth, 28.02.2023

Immissionsschutzrecht;

Genehmigungsverfahren nach § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer „Brauerei“ mit einer Produktionskapazität von ca. 1.943 Hektoliter Bier je Tag (Vierteljahresdurchschnitt) durch die Firma Brauerei Gebr. Maisel GmbH & Co. KG an der Bundesstraße B85 im Bereich des Ortsteils Oberobsang in Bayreuth, auf den Grundstücken Fl. Nr. 3638, 3641/19 und 3592/22 der Gemarkung Bayreuth

Allgemeine Vorbemerkung

Die Firma Brauerei Maisel GmbH & Co. KG hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Brauerei an der Bundesstraße B85 im Ortsteil Oberobsang in Bayreuth auf den Grundstücken Fl. Nr. 3638, 3641/19 und 3592/22 der Gemarkung Bayreuth beantragt. Antragsgemäß wird diese Brauerei eine maximale Produktionskapazität von 1.943 Hektoliter Bier je Tag im Vierteljahresdurchschnitt haben. Das Vorhaben ist damit unter Nr. 7.27.2 des Anhangs 1 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV) einzuordnen und es bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG.

Als genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtung wird zusätzlich eine Feuerungsanlage für feste Brennstoffe (Holzhackschnitzel) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.454 kW auf dem Brauereigelände errichtet. Diese Feuerungsanlage ist aufgrund ihrer Feuerungswärmeleistung der Nr. 1.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen. Diese Anlage bedarf ebenfalls einer Genehmigung im vereinfachten Verfahren. Sie wird hier allerdings vom Genehmigungsverfahren der Brauerei erfasst.

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die Stadt Bayreuth als zuständige Behörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Maßgeblich ist im vorliegenden Fall zunächst § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 7.26.3 (Brauerei) und Nr. 1.2.1 (Feuerungsanlage) der Anlage 1 zum UVPG. Danach wäre für das Vorhaben lediglich eine „standortbezogene Vorprüfung“ zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Antragstellerin hat sich jedoch ausdrücklich damit einverstanden erklärt, dass in diesem Fall eine weitergehende „allgemeine Vorprüfung“ im Sinne von § 7 Abs. 1 zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt wird, da die Aspekte möglicher Umweltauswirkungen damit intensiver betrachtet werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wäre dann erforderlich, wenn die überschlägige Prüfung der zuständigen Behörde zu dem Ergebnis kommt, dass trotz der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Umweltauswirkungen (vgl. § 7 Abs. 5 UVPG) erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diese wären nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen. Dabei ist das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu berücksichtigen.

Die „allgemeinen Vorprüfung“ stützt sich auf die Beurteilung und Bewertung der in Anhang 3 UVPG aufgeführten Kriterien. Im Detail wird auf die nachfolgenden Ausführungen sowie auf das als Anlage beigefügte Dokument der GfBU-Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH vom 11.01.2023 verwiesen.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG (Umweltverträglichkeitsgesetz)

Antragsteller: Brauerei Gebr. Maisel GmbH & Co. KG, Hindenburgstr. 9, 95445 Bayreuth

Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Brauerei (Produktionsleistung von ca. 1.950 hl je Tag im Vierteljahresdurchschnitt) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 3638, 3641/19 u. 3592/22 der Gemarkung Bayreuth, an der Kulmbacher Straße (B85) in Bayreuth im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5/21 „Gewerbegebiet Oberobsang“

Für das Vorhaben ist gem. Anh. 1 UVPG Nr. 1.2.1 (Feuerungsanlage) und Nr. 7.26.3 (Brauerei) grundsätzlich eine „Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls“ erforderlich. In Abstimmung mit dem Antragsteller wurde eine weitergehende „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ durchgeführt.

Die Durchführung der „allgemeinen Vorprüfung“ stützt sich auf die in Anhang 3 UVPG aufgeführten Kriterien. Insofern werden die Auswirkungen des Vorhabens nachfolgend nach diesen Kriterien wie folgt beurteilt.

1 Merkmale des Vorhabens

<p>1.1 Größe und Ausgestaltung des ges. Vorhabens</p>	<p>Die Brauerei mit einer Produktionskapazität von ca. 1.950 Hektoliter je Tag im Vierteljahresdurchschnitt wird ganzjährig im Dreischichtbetrieb genutzt. Sudhaus und Abfüllung werden an 6 Tagen vom Montag bis Samstag betrieben. Anlieferung und Verladung erfolgen ganzjährig von Montag bis Freitag während des Tageszeitraumes (6-22 Uhr). Die einzelnen Betriebseinheiten sind dem Gutachten zur UVP-Vorprüfung vom 11.01.2023 der Gesellschaft für Umwelt und Managementberatung mbH zu entnehmen. Die Zu- und Abfahrt erfolgt über eine Betriebszufahrt an der Kulmbacher Straße (B85).</p>
<p>1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten</p>	<p>Die Brauerei wird am Standort eigenständig von der Produktion bis zum Versand betrieben. Ein Zusammenwirken findet nur bezüglich der Verwaltung mit der Brauerei am Stammsitz in der Hindenburgstraße 9 in Bayreuth statt.</p>
<p>1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen</p>	<p>Das Vorhaben wird auf einer Fläche von ca. 72.000 m² errichtet, die bislang landwirtschaftlich genutzt wurde. Die Fläche ist gem. Bebauungsplan Nr. 5/21 als Gewerbegebietsfläche überplant worden. Die Wasserversorgung wird ausschließlich über das Stadtwasser-Netz abgedeckt. Abwasser wird über eine Neutralisationsanlage in die städtische Kanalisation eingeleitet. Die Einleitung muss nach den Bestimmungen der Entwässerungssatzung erfolgen.</p> <p>Niederschlagswasser wird in ein Oberflächengewässer eingeleitet. Hierfür ist eine gesonderte wasserrechtliche Genehmigung unter Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes erforderlich.</p>
<p>1.4 Erzeugung von Abfällen</p>	<p>Abfälle werden nach Fraktionen getrennt erfasst und soweit möglich einer Wiederverwertung zugeführt. Die Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Gewerbeabfallverordnung müssen hierbei beachtet und erfüllt werden.</p>
<p>1.5 Umweltverschmutzungen und Belästigungen</p>	<p>Das bei der Gärung entstehende Kohlendioxid (CO₂) wird einer CO₂-Rückgewinnungsanlage zugeführt.</p> <p>Staubemissionen treten in geringem Umfang im Bereich der Malzsilos und der Schrotrei auf. Entsprechende Filter werden vorgesehen. Die Einhaltung der Anforderungen der „Techn. Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)“ kann dadurch gewährleistet werden.</p> <p>Die vorgesehene Feuerungsanlage für Holzhackschnitzel wird mit naturbelassenem Restholz betrieben. Die Anlage ist mit nach-</p>

	<p>geschalteten Abgasfiltern ausgerüstet. Sie unterliegt der „Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (44. Bundes-Immissionsschutzverordnung). Die dort genannten Anforderungen (insb. Grenzwerte u. Messpflichten) müssen zwingend erfüllt und beachtet werden.</p> <p>Bestimmte Brauprozesse sind naturgemäß geruchsrelevant. Im Rahmen der Anlagenplanung wurde diesbezüglich eine Immissionsprognose von einem Fachbüro erstellt. Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass bei einem ordnungsgemäßen Betrieb keine erheblichen negativen Auswirkungen entstehen.</p> <p>Lärmemissionen sind vor allem durch den Fahrzeugverkehr und durch außenliegende technische Anlagen zu erwarten. Ein schalltechnisches Prognosegutachten zeigt, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte unter Beachtung bestimmter Maßnahmen einzuhalten sind. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte muss nach Inbetriebnahme der Brauerei nachgewiesen werden.</p>
<p>1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für ds Vorhaben von Bedeutung sind, einschl. der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere im Hinblick auf:</p>	
<p>1.6.1 Verwendete Stoffe u. Technologien</p>	<p>Der Brauereibetrieb ist kein Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung! Die relevanten Mengenschwellen der gelagerten und verwendeten Stoffe werden deutlich unterschritten. Es besteht daher nur ein geringes Risiko. Die Folgen von möglichen Unfällen beschränken sich allenfalls auf das Betriebsgelände. Ein besonderes Unfallrisiko ist bei Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften nicht gegeben. Die verwendeten Technologien sind auf dem aktuellen Stand und bergen keine unvorhersehbaren Gefahren.</p>
<p>1.6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle</p>	<p>Die im Braugewerbe eingesetzte Technik ist bewährt. Es sind keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>
<p>1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit</p>	<p>Der Umgang mit Gefahrstoffen beschränkt sich auf Säuren, Laugen sowie Reinigung- und Desinfektionsmittel, wie sie in einem lebensmittelverarbeitenden Betrieb üblicherweise verwendet werden. Für die Kühlanlage wird Ammoniak als Kühlmittel verwendet. Aufgrund der eingesetzten Mengen an Gefahrstoffen ist nicht mit nennenswerten Risiken für die menschliche Gesundheit im Umfeld der Brauerei zu rechnen.</p>

2 Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

<p>2.1 Nutzungskriterien (bestehende Nutzung des Gebietes, insb. als Fläche für Siedlung u. Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung)</p>	<p>Das Gelände auf dem die geplante Brauerei errichtet wird, wurde bislang als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Planungsrechtlich war das betreffende Gebiet lt. Flächennutzungsplan bereits für Gewerbebebauung vorgesehen. Die Neubebauung wird im Bebauungsplanverfahren (Nr. 5/21 „Gewerbegebiet Oberobsang“ geregelt.</p> <p>Über das Plangebiet verläuft die Trasse einer Hochspannungsleitung, die im Zuge der Bebauung bestehen bleibt.</p> <p>Die nächstgelegenen Wohnbebauungen sind zwischen ca. 80 und 110 m entfernt.</p>
<p>2.2 Qualitätskriterien (Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insb. Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrundes)</p>	<p>Die Flächen waren bislang landwirtschaftlich genutzt. Bodenbelastungen sind nicht bekannt.</p> <p>Das Vorhaben liegt in der Nähe eines direkten Zuflusses („Preuschwitzerin“) des „Roten Mains“. Die ökologisch wertvollen Auen des „Roten Mains“ befinden sich in ca. 300 m Entfernung (Überschwemmungsgebiet HQ100). Südwestlich des Vorhabens befinden sich in 150 m Entfernung mehrere Stillgewässer. Das Wasserschutzgebiet „Eichelacker“ liegt südlich in ca. 1.1 km Entfernung.</p> <p>Für den Standort wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 5/21 eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) veranlasst. Im Ergebnis sind dort keine nach Anh. IV b) FFH-RL relevanten Pflanzenarten vorhanden. Säugetiere nach Anh. IV a) FFH-RL können potentiell vorkommen (Bestimmte Fledermausarten). Außerdem können im Vorhabensgebiet bestimmte europäische Vogelarten vorkommen. Artenreiche Strukturen sind vor allem nördlich des Vorhabens im Bereich der „Preuschwitzerin“ anzutreffen (z.B. Baumpiper, Goldammer, Rebhuhn und Pirol).</p> <p>Dauerhafte Schädigungen sind allerdings nicht zu erwarten. Auswirkungen können aber während Bauphase auftreten. Diese sind durch Vergrämuungsmaßnahmen zu vermeiden.</p>
<p>2.3 Schutzkriterien (Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücks. Folgender Gebiete und von Art u. Umfang des ihnen zugewiesenen Schutzes)</p>	
<p>2.3.1 Natura 2000-Gebiete (§7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG)</p>	<p>Nicht betroffen! Im Bereich der geplanten Brauerei befinden sich keine Natura 2000-Gebiete.</p>
<p>2.3.2 Naturschutzgebiete (§23 Abs. 1 BNatSchG)</p>	<p>Nicht betroffen! Naturschutzgebiete sind im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden.</p>
<p>2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§24 BNatSchG)</p>	<p>Nicht betroffen! Es befindet sich kein Nationalpark oder nationales Naturmonument im Umfeld.</p>
<p>2.3.4 Biosphärenreservate u. Landschaftsschutzgebiete (§25 Abs. 1 u. §26 Abs. 1 BNatSchG)</p>	<p>Nicht betroffen! In der Nähe (westlich gelegen) befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Roter Hügel/Oberpreuschwitz. Negative Auswirkungen sind hierauf nicht zu erwarten.</p>

2.3.5 Naturdenkmäler (§28 BNatSchG)	Nicht betroffen! Im Bereich der geplanten Brauerei befinden sich keine Naturdenkmäler.
2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile (§29 Abs. 1 BNatSchG)	Nicht betroffen!
2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope (§30 BNatSchG)	<p>Nordwestlich liegen in unmittelbarer Nähe des Brauereigeländes als Biotop geschützte Gehölzstrukturen am Bachlauf der „Preuschwitzerin“. Vom Gelände der Brauerei wird Niederschlagswasser in die „Preuschwitzerin“ eingeleitet. Durch die Niederschlagswassereinleitung ist allenfalls mit geringen Auswirkungen zu rechnen.</p> <p>Für Niederschlagswassereinleitung ist ein wasserrechtliches Verfahren unter Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes erforderlich. Mögliche Auswirkungen werden von der Fachbehörde geprüft und beurteilt.</p> <p>Westlich der Brauerei befinden sich in ca. 160 m Entfernung geschützte Gehölzstrukturen im Bereich des Ortsteils Oberobsang. Mit Auswirkungen auf diese Gehölzstrukturen ist nicht zu rechnen.</p> <p>Zu erhaltenden Gehölzstrukturen befinden sich außerdem an der südlichen Grundstücksgrenze der geplanten Brauerei im Bereich der Heugasse sowie im Bereich der westlichen Grundstücksgrenze. Hier ist allenfalls mit geringen Auswirkungen zu rechnen.</p>
2.3.8 Wasserschutzgebiete (§51 Abs. 1 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§53 Abs. 4 WHG), Risikogebiete (§73 Abs. 1 WHG), Überschwemmungsgebiete (§76 WHG)	Nicht betroffen! Die gemäß WHG zu prüfenden Schutzgebiete sind im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden!
2.3.9 Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nicht betroffen!
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	Nicht betroffen!
2.3.11 Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Nicht betroffen!

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen (geograph. Gebiet und betroffene Bevölkerung)	<p>Das Vorhaben liegt am nordwestlichen Stadtrand von Bayreuth unmittelbar an der Bundesstraße B85. Denkbare mögliche Auswirkungen des Vorhabens sind insbesondere Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz im Bereich der bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche sowie Auswirkungen im Hinblick auf Lärm und Luftverunreinigungen.</p> <p>Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich südlich u. westlich im Bereich Oberobsang bzw. im südlich gelegenen Wohngebiet am Eichenring (Abstand ca. 80 bis 110 m).</p>
3.2 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	<p>Nicht betroffen!</p>
3.3 Schwere und Komplexizität der Auswirkungen	<p>Mit erheblichen Auswirkungen ist nicht zu rechnen!</p>
3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	<p>Die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen wird als gering eingeschätzt!</p>
3.5 Voraussichtl. Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	<p>Die landwirtschaftlich genutzte Fläche wird dauerhaft bebaut. Die Kompensation erfolgt durch geeignete Ausgleichsflächen. Die Maßnahme wird mit der Naturschutzbehörde und dem Stadtplanungsamt abgestimmt.</p> <p>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG ergeben sich hierdurch nicht.</p> <p>Die Auswirkungen hinsichtlich Lärm und Luftreinhaltung auf die nächstgelegenen Wohngebiete müssen bereits aufgrund gesetzlicher Anforderungen auf das zulässige Maß beschränkt sein. In Bezug auf die Anlagensicherheit ist nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen. Ein Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung (12. BImSchV) liegt nicht vor.</p>
3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	<p>Ein Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer Vorhaben ist nicht zu erwarten.</p>
3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu verhindern	<p>In Bezug auf die möglichen naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belange sind während der Bauphase geeignete Vergrümnungsmaßnahmen durchzuführen. Bestimmte populationsfördernde Maßnahmen sind darüber hinaus angezeigt.</p> <p>In Bezug auf den Nachbarschutz muss die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der per Auflagen festgesetzten emissionsbegrenzenden Anforderungen gewährleistet werden.</p>

Gesamteinschätzung des Vorhabens

Das Vorhaben führt sehr wahrscheinlich nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Erläuterung der Gesamteinschätzung:

Aufgrund der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung ist durch die geplante Errichtung und den Betrieb einer Brauerei mit zugehöriger Feuerungsanlage auf der obengenannten Fläche nicht von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Durch die Bebauung der betreffenden landwirtschaftlichen Flächen sind weder Schutzgebiete im Sinne des BNatSchG noch gesetzlich geschützte Biotope direkt betroffen. Bei Durchführung der in der artenschutzrechtlichen Stellungnahme vorgeschlagenen Vergrümnungsmaßnahmen

sowie bei Beachtung der gesetzlichen emissionsbegrenzenden Anforderungen sowie der zu verfügbaren Auflagen und Nebenbestimmungen ergeben sich für die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Ergebnis der „allgemeinen Vorprüfung“

Die „allgemeine Vorprüfung“ hat ergeben, dass bei Realisierung des beantragten Vorhabens unter Abschätzung der relevanten Kriterien gemäß Anhang 3 UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Vorhaben bedarf somit keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVPG).

Bayreuth, den 28.02.2023

Stadt Bayreuth
Amt für Umweltschutz

gez. Horcher

Horcher
Verwaltungsrat